

§ 0204a BGB

(1) Die [Verjährung](#) von Ansprüchen von Verbrauchern gegen [Unternehmer](#) wird auch gehemmt durch:

1. die Zustellung des Antrags auf [Erlass](#) einer einstweiligen [Verfügung](#) in Bezug auf einen Unterlassungsanspruch gegen den [Unternehmer](#) nach den §§ 1 UKlaG, 2 UKlaG oder 2a UKlaG (des Unterlassungsklagengesetzes) oder nach [§ 8 Abs. 1 UWG](#) (des Gesetzes gegen den unlauteren [Wettbewerb](#)) an den Antragsgegner, wenn
 - o a) der Antrag durch eine Stelle nach [§ 3 Abs. 1 Satz 1 UKlaG](#) (des Unterlassungsklagengesetzes) gestellt wurde und
 - o b) die Ansprüche der [Verbraucher](#) gegen den [Unternehmer](#) aufgrund der Zuwiderhandlung entstanden sind, gegen die sich der Unterlassungsanspruch richtet,
2. die Erhebung einer Klage zur Durchsetzung von Unterlassungsansprüchen nach Nummer 1 gegen den [Unternehmer](#), wenn
 - o a) die Klage durch eine Stelle nach [§ 3 Abs. 1 Satz 1 UKlaG](#) (des Unterlassungsklagengesetzes) erhoben wurde und
 - o b) die Ansprüche der [Verbraucher](#) gegen den [Unternehmer](#) aufgrund der Zuwiderhandlung entstanden sind, gegen die sich der Unterlassungsanspruch richtet,
3. die Erhebung einer Musterfeststellungsklage nach dem Verbraucherrechterdurchsetzungsgesetz für die Ansprüche von Verbrauchern, denen derselbe Lebenssachverhalt zugrunde liegt wie den Feststellungszielen der Musterfeststellungsklage, wenn die [Verbraucher](#) ihren Anspruch zum Verbandsklageregister anmelden,
4. die Erhebung einer Abhilfeklage nach dem Verbraucherrechterdurchsetzungsgesetz für Ansprüche, die Gegenstand der Abhilfeklage sind, wenn die [Verbraucher](#) ihren Anspruch zum Verbandsklageregister anmelden.

Wurde dem Antragsgegner der Antrag auf [Erlass](#) einer einstweiligen [Verfügung](#) nicht zugestellt, so tritt in Satz 1 Nummer 1 an die Stelle der Zustellung des Antrags die Einreichung des Antrags beim Gericht, sofern dem Antragsgegner die einstweilige [Verfügung](#) innerhalb eines Monats nach ihrer Verkündung oder nach ihrer Zustellung an den Antragsteller zugestellt wurde.

(2) Die [Verjährung](#) von Ansprüchen von Verbrauchern gegen [Unternehmer](#) wird auch gehemmt durch eine anhängige Verbandsklage im Sinne der [Richtlinie \(EU\) 2020/1828](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der [Verbraucher](#) und zur Aufhebung der [Richtlinie 2009/22/EG](#) (ABl. L 409 vom 4.12.2020, S. 1) bei einem Gericht oder einer [Behörde](#) in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, die

1. auf eine Unterlassungsentscheidung gerichtet ist, wenn
 - o a) die Klage von einer qualifizierten Einrichtung eingereicht wurde,
 - o b) Gegenstand der Klage eine Zuwiderhandlung des Unternehmers gegen solche Verbraucherschutzgesetze ist, die in den Anwendungsbereich der [Richtlinie \(EU\) 2020/1828](#) fallen, und
 - o c) die Ansprüche der [Verbraucher](#) aufgrund derjenigen Zuwiderhandlung des Unternehmers entstanden sind, gegen die sich die Klage richtet,
2. auf eine Abhilfeentscheidung gerichtet ist, wenn
 - o a) die Klage von einer qualifizierten Einrichtung eingereicht wurde,
 - o b) die Ansprüche der [Verbraucher](#) Gegenstand der Klage sind und diese Ansprüche aufgrund einer Zuwiderhandlung des Unternehmers gegen solche Verbraucherschutzgesetze entstanden sind, die in den Anwendungsbereich der [Richtlinie \(EU\) 2020/1828](#) fallen, und
 - o c) die [Verbraucher](#) an der Klage teilnehmen.

(3) § 204 Abs. 2 Satz 1 BGB ist entsprechend anzuwenden. Die Hemmung der Verjährung eines Anspruchs eines Verbrauchers nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 sowie nach Absatz 2 Nummer 2 endet auch sechs Monate nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher nicht mehr an der Klage teilnimmt, insbesondere durch die Rücknahme der Anmeldung zum Verbandsklageregister.

(4) Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 sowie Absatz 3 sind auch auf solche Unternehmer anzuwenden, die nach § 1 Abs. 2 VDuG (des Verbraucherrehtedurchsetzungsgesetzes) Verbrauchern gleichgestellt werden.

Fassung neu seit 13. Okt 2023